

NACHTEILSAUSGLEICHS- MASSNAHMEN

Grundlagendokument

29.05.2019

Inhalt

1	Übersicht	3
1.1	Barrierefreies Studieren und Arbeiten	3
1.2	Definition Nachteilsausgleichsmassnahmen	3
2	Rechtliche Grundlagen	4
2.1	Bundesrecht	4
2.2	Weisungen der PHBern	5
3	Ein Gesuch stellen	6
4	Anhang	7
4.1	Didaktische Hinweise für Dozierende im Umgang mit Personen mit...	7
4.1.1	...chronischen Krankheiten	7
4.1.2	...Hörbehinderungen	8
4.1.3	...Mobilitätsbehinderungen	9
4.1.4	...Sehbehinderungen	9
4.1.5	...Sprachbeeinträchtigungen	10
5.2	Weisungen über die Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen	15

1 Übersicht

1.1 Barrierefreies Studieren und Arbeiten

Die PHBern strebt die bestmögliche Unterstützung ihrer Studierenden und Mitarbeitenden mit einer Behinderung oder chronischen Krankheit an. Die Unterstützung zielt auf eine verbesserte Bewältigung des Studiums bzw. der beruflichen Tätigkeit an der PHBern. Benachteiligungen im Studien- und Arbeitsalltag sollen so weit wie möglich verringert werden. Dabei hilft die Kontaktstelle für barrierefreies Studieren und Arbeiten. Auftrag der Kontaktstelle ist es, in Zusammenarbeit mit den Betroffenen nach individuellen Lösungen für ein möglichst barrierefreies Studium bzw. Arbeiten an der PHBern zu suchen.

Nachteilsausgleichsmassnahmen sollen die Beeinträchtigungen von Menschen mit einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit ausgleichen. Dies bedeutet nicht, dass Prüfungsinhalte oder Schwierigkeitsgrade angepasst werden. Die Anforderungen an die Ausbildung bleiben gleich. Das Bundesgericht hält dazu fest: „Viele Berufe erfordern besondere Eigenschaften und Fähigkeiten. Der blosse Umstand, dass einzelne Personen ohne eigenes Verschulden diese Fähigkeiten nicht besitzen, kann nicht dazu führen, dass die Anforderungen reduziert werden müssen“ (BGE 122 I 130).

1.2 Definition Nachteilsausgleichsmassnahmen

Die „Weisungen über die Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen“¹ der PHBern definieren den Begriff „Nachteilsausgleichsmassnahmen“ wie folgt:

Artikel 2 Absatz 1

Nachteilsausgleichsmassnahmen sind Massnahmen, die behinderungs- oder krankheitsbedingte Beeinträchtigungen ausgleichen, damit die erbrachte Leistung (Studien-, Prüfungs- oder Arbeitsleistung) angemessen beurteilt werden kann. Der Nachteilsausgleich beinhaltet keine inhaltliche Erleichterung der Anforderungen.

Artikel 2 Absatz 2

Studierende und Mitarbeitende, denen Nachteilsausgleichsmassnahmen gewährt wurden, müssen durch den Nachteilsausgleich in der Lage sein, die erwarteten Leistungen inhaltlich gleichwertig zu erbringen.

¹ s. Anhang S. 15ff.

2 Rechtliche Grundlagen

2.1 Bundesrecht

Bundesverfassung, Artikel 8 Absatz 2 und Absatz 4 (Diskriminierungsverbot)

² Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

⁴ Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor.

Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, Artikel 2 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 5 (Behindertengleichstellungsgesetz BehiG)

¹ In diesem Gesetz bedeutet *Mensch mit Behinderungen (Behinderte, Behinderter)* eine Person, der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und weiterzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

² Eine *Benachteiligung* liegt vor, wenn Behinderte rechtlich oder tatsächlich anders als nicht Behinderte behandelt und dabei ohne sachliche Rechtfertigung schlechter gestellt werden als diese, oder wenn eine unterschiedliche Behandlung fehlt, die zur tatsächlichen Gleichstellung Behinderter und nicht Behinderter notwendig ist.

⁵ Eine *Benachteiligung bei der Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildung* liegt insbesondere vor, wenn:

- a. die Verwendung behindertenspezifischer Hilfsmittel oder der Beizug notwendiger persönlicher Assistenz erschwert werden;
- b. die Dauer und Ausgestaltung des Bildungsangebots sowie Prüfungen den spezifischen Bedürfnissen Behinderter nicht angepasst sind.

Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, Artikel 8 Absatz 2

² Wer durch das Gemeinwesen im Sinne von Artikel 2 Absatz 5 benachteiligt wird, kann beim Gericht oder bei der Verwaltungsbehörde verlangen, dass das Gemeinwesen die Benachteiligung beseitigt oder unterlässt.

Bundesgerichtsentscheid vom 12. Juni 1996 (BGE 122 I 130, E. 3c/aa)

„Verfassungsmässige Rechte schützen in erster Linie gegen staatliche Eingriffe. Darüber hinaus enthalten sie eine konstitutive oder programmatische Komponente [...]. Das kann allerdings nichts daran ändern, dass die Menschen aufgrund ihrer faktischen Ungleichheit (Vermögen, Gesundheit, Begabung) in unterschiedlichem Masse in der Lage sind, von den ihnen rechtlich zustehenden Möglichkeiten und Rechten Gebrauch zu machen. Der Staat ist weder aufgrund der Rechtsgleichheit noch aufgrund spezifischer Grundrechte verpflichtet, sämtliche faktischen Ungleichheiten zu beheben. Das schlägt sich zwangsläufig auch in der Möglichkeit nieder, bestimmte Berufe zu ergreifen. Viele Berufe erfordern besondere Eigenschaften und Fähigkeiten, die nicht alle Menschen im gleichen Masse besitzen. Der blosser Umstand, dass einzelne Personen ohne eigenes Verschulden diese Fähigkeiten nicht besitzen, kann nicht dazu führen, dass die Anforderungen reduziert werden müssten. So können körperlich behinderte Personen bestimmte Berufe, die eine volle körperliche Leistungsfähigkeit verlangen (z.B. Polizist, Bergführer, Turnlehrer), nicht ergreifen. Die Handels- und Gewerbebefreiheit

kann keinen Anspruch darauf geben, dass solche Berufe von allen Personen ungeachtet ihrer individuellen Fähigkeiten ergriffen und ausgeübt werden dürfen.“

2.2 Weisungen der PHBern

Weisungen über die Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen vom 6. März 2017, PHBern

Die Weisungen der PHBern sind im Anhang ab Seite 15 zu finden. Zudem sind sie öffentlich zugänglich und finden sich unter www.phbern.ch > über die PHBern > Angebote für Angehörige der PHBern > Barrierefreies Studieren und Arbeiten > Dokumente > Weisungen Nachteilsausgleich.

3 Ein Gesuch stellen

Wer ein Gesuch um Nachteilsausgleichsmassnahmen stellen möchte, setzt sich mit der Kontaktstelle für barrierefreies Arbeiten und Studieren und/oder mit der Studienberatung des IS1 in Verbindung. In einem Gespräch wird das Leiden bzw. die Behinderung erläutert und werden mögliche Nachteilsausgleichsmassnahmen besprochen. Im Anschluss an das Gespräch füllt die Antragstellerin / der Antragsteller das Gesuchsformular für Nachteilsausgleichsmassnahmen des IS1 aus und sendet es an die Institutsleitung.

Was gilt es dabei zu beachten?

- Bevor ein Gesuch bei der Institutsleitung eingereicht werden kann, muss ein Gespräch mit der Kontaktstelle für barrierefreies Arbeiten und Studieren und/oder mit der Studienberatung IS1 stattgefunden haben.
- Der Gesuchsprozess gilt erst nach Einreichen des ausgefüllten Formulars als eröffnet. Die Institutsleitung hat danach 30 Tage Zeit, auf das Gesuch zu antworten.
- Nachteilsausgleiche werden nur gewährt, wenn die betroffene Person ein entsprechendes Arztzeugnis vorweisen kann. Welcher im konkreten Fall der ideale Nachteilsausgleich ist, muss jeweils individuell bestimmt werden.
- Im Notenblatt wird kein Vermerk in Bezug auf Arztzeugnis, Diagnose oder Nachteilsausgleichsmassnahme eingetragen.
- Anrecht auf Nachteilsausgleichsmassnahmen haben nur Studentinnen und Studenten bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an einer chronischen Krankheit leiden oder eine Behinderung haben. Bei vorübergehenden gesundheitlichen Einschränkungen wird anhand des Arztzeugnisses entschieden, wie vorgegangen wird.

4 Anhang

4.1 Didaktische Hinweise für Dozierende im Umgang mit Personen mit...

Die Inhalte der Kapitel 6.1.1 bis 6.1.5 stammen aus den „Merkbältern für eine barrierefreie Lehre“, die auf der Webseite der Kontaktstelle für barrierefreies Studieren und Arbeiten der PHBern zu finden sind. Pfad: www.phbern.ch > Über die PHBern > Angebote für Angehörige der PHBern > Barrierefreies Studieren und Arbeiten.

4.1.1 ...chronischen Krankheiten

Allgemeines

Zu der genannten Gruppe werden Studierende gezählt, die an einer chronischen Krankheit (Allergien, Asthma, Anfallserkrankungen oder Epilepsie, Stoffwechselkrankheiten wie Diabetes, Rheuma etc.), an einer progressiven Krankheit (Multipler Sklerose, Muskeldystrophie, AIDS etc.) sowie einer psychischen Krankheit (Affektive Störungen, Anorexie, Phobien etc.) leiden. Die Erkrankungen sind in der Regel nicht sichtbar, die Studierenden sind aber vielfach in ihrer Lebensführung eingeschränkt.

Die Bedürfnisse dieser Gruppe sind sehr unterschiedlich. Es ist daher kaum möglich, auf alle Erkrankungen einzeln einzugehen, es können nur einige wenige Aspekte erwähnt werden. Infolge von Krankheitsschüben, Schmerzen oder Medikamenten können zeitweise Konzentrationsschwierigkeiten, Stimmungsschwankungen oder andere Leistungsbeeinträchtigungen auftreten. Bei manchen chronischen oder psychischen Krankheiten kann sich der Gesundheitszustand schub- oder phasenweise verschlechtern. Die regelmässige Teilnahme an Lehrveranstaltungen sowie die Teilnahme an Praktika zu bestimmten Terminen kann dadurch erschwert sein.

In der Veranstaltung

- Ermutigen Sie Betroffene über ihre Situation zu sprechen. Nehmen Sie sich Zeit für einen Besprechungstermin für die Abklärung des Unterstützungsbedarfs der Studentin/des Studenten.
- Unterstützen Sie den Einsatz technischer Hilfsmittel und personaler Hilfen für Notiznahme, Literaturrecherche etc.
- Erlauben Sie die Aufzeichnung der Veranstaltung (iPod, MP3-Player, etc.) falls gewünscht.
- Zeigen Sie sich offen gegenüber einem Selbststudium bei längerer krankheitsbedingter Unterbrechung des Studiums und stellen Sie der/dem Studierenden das notwendige Studienmaterial zur Verfügung.
- Gewähren Sie betroffenen Studierenden bei längeren Veranstaltungen mehrere Pausen oder verkürzte Präsenzzeiten, um sich zu erholen, falls dies aufgrund der individuellen Situation notwendig ist.
- Geben Sie schriftliche Vorlagen (Folien, Skript etc.) im Voraus ab.

Leistungsnachweise/Prüfungen

Die PHBern gewährt Studierenden mit einer Behinderung Nachteilsausgleiche. Zeigen Sie sich offen für Sonderregelungen und alternative Leistungsnachweise, falls dies aufgrund der individuellen Situation der chronisch oder psychisch kranken Studentin / des chronisch oder psychisch kranken Studenten notwendig ist.

4.1.2 ...Hörbehinderungen

Allgemeines

Mit dem Begriff „hörbehindert“ werden schwerhörige, ertaubte und gehörlose Menschen bezeichnet. Schwerhörigkeit ist auf den ersten Blick hin häufig nicht ersichtlich und geht so vielfach auch wieder vergessen. Hochgradig hörbehinderte Menschen hören nicht nur schlecht, sie sind immer auch hochgradig kommunikationsbehindert, denn Hörgeräte sind ein Hilfsmittel und kein Ersatz für ein gesundes Ohr. Das Ablesen von den Lippen erfordert nicht nur Kraft, sondern auch Zeit. Aus diesem Grund kann es sein, dass Hörbehinderte auf eine Frage hin immer etwas länger überlegen, denn bereits die Aufnahme des Gesprochenen dauert länger als bei Guthörenden. Es ist zu berücksichtigen, dass jede Hörbehinderung anders ist.

In der Veranstaltung

- Achten Sie auf eine gute Beleuchtung.
- Sorgen Sie dafür, dass es keine Neben- und Hintergrundgeräusche gibt. Schliessen Sie die Fenster und bitten Sie im Plenum um Ruhe.
- Wählen Sie einen festen Standort, das Hin- und Herwandern verunmöglicht das Ablesen von den Lippen.
- Sprechen Sie nicht zu schnell, dafür deutlich. Ausgeprägte – nicht übertriebene – Mimik und Gestik unterstreichen Ihre Worte.
- Wiederholen Sie die Fragen, Mitteilungen und Antworten anderer aus dem Plenum kurz.
- Vergewissern Sie sich, bevor Sie Aufgaben stellen oder Aufträge erteilen, dass Sie mit der/dem Hörbehinderten „verbunden“ sind, z. B. durch Blickkontakt.
- Zuhören und Verstehen ist für hörbehinderte Menschen sehr anstrengend. Planen Sie deshalb genügend Pausen ein.
- Benutzen Sie technische Hilfsmittel (Flipchart, Hellraumprojektor, Beamer) zur Visualisierung des Gesagten.
- Benutzen Sie in den Aulen immer und bei Bedarf auch in anderen Räumen das Mikrofon. Tragen Sie auch das Mikrofon individueller FM-Anlagen (Drahtlose Signalübertragungsanlagen), falls Studierende Sie darum bitten.
- Wenn Sie akustisches Material (Filme, Tonaufnahmen) verwenden, unterstützen Sie dies wo möglich schriftlich (Untertitel, vorab Transkriptionen abgeben etc.).
- Da Hörbehinderte nicht ablesen und gleichzeitig aufschreiben können, geben Sie wenn möglich Skripts vor der Veranstaltung ab.
- Zeigen Sie sich offen für Teamarbeit (Gruppenarbeiten mit anderen Studierenden).
- Akzeptieren Sie den Einsatz von Gebärdensprachdolmetschenden und kooperieren Sie mit diesen.
- Geben Sie präzise Literaturangaben, damit Studierende mit einer Hörbehinderung jenen Stoff, den sie im Unterricht ungenügend mitbekommen haben, selbständig aufarbeiten können.

Leistungsnachweise/Prüfungen

Die PHBern gewährt Studierenden mit einer Behinderung Nachteilsausgleiche. Zeigen Sie sich offen für Sonderregelungen und alternative Leistungsnachweise, falls dies aufgrund der individuellen Situation der hörbehinderten Studentin / des hörbehinderten Studenten notwendig ist.

4.1.3 ...Mobilitätsbehinderungen

Allgemeines

Einschränkungen ergeben sich für Studierende mit einer Bewegungs- oder Mobilitätsbehinderung dort, wo keine rollstuhlgerechten Zugänge zu Gebäuden und Unterrichtsräumen, nicht unterfahrbare Arbeitstische, ungeeignete Sitzplätze, zu enge oder zu hohe Regalreihen, keine Behindertentoiletten etc. vorhanden sind. Manche Hürden sind nur durch bauliche Veränderungen zu beheben, einige Probleme können jedoch bereits dadurch entschärft werden, dass Lehrveranstaltung in andere Räumlichkeiten verlegt werden oder mehr Zeit zur Verfügung gestellt wird, um von einer Veranstaltung zur nächsten zu gelangen.

In der Veranstaltung

- Versuchen Sie für Ihre Veranstaltung einen Raum zu bekommen, der barrierefrei zugänglich ist.
- Geben Sie schriftliche Vorlagen (Folien, Skript etc.) im Voraus ab, damit das Mitschreiben entfällt. Mobilitätsbehinderte Studierende können Schwierigkeiten mit der Koordination haben sowie schnelle Ermüdung bei körperlichen Aufgaben wie dem Schreiben zeigen.
- Zeigen Sie sich offen für Teamarbeit (Gruppenarbeiten mit anderen Studierenden).
- Unterstützen Sie den Einsatz technischer Hilfsmittel und personaler Hilfen für Notiznahme, Hilfe bei der Fortbewegung, etc.
- Erlauben Sie die Aufzeichnung der Veranstaltung (iPod, MP3-Player, etc.) falls gewünscht.
- Gewähren Sie Studierenden einen speziellen Arbeitsplatz (z. B. unterfahrbarer Tisch, PC etc.) falls gewünscht.
- Gewähren Sie betroffenen Studierenden bei längeren Veranstaltungen mehrere Pausen oder verkürzte Präsenzzeiten, um sich zu erholen, falls dies aufgrund der individuellen Situation notwendig ist.
- Zeigen Sie sich offen gegenüber einem Selbststudium bei längerer krankheitsbedingter Unterbrechung des Studiums und stellen Sie der/dem Studierenden das notwendige Studienmaterial zur Verfügung.

Leistungsnachweise/Prüfungen

Die PHBern gewährt Studierenden mit einer Behinderung Nachteilsausgleiche. Zeigen Sie sich offen für Sonderregelungen und alternative Leistungsnachweise, falls dies aufgrund der individuellen Situation der mobilitätsbehinderten Studentin / des mobilitätsbehinderten Studenten notwendig ist

4.1.4 ...Sehbehinderungen

Allgemeines

Für sehbehinderte und blinde Studierende ist das Hauptproblem die grosse Anzahl gedruckter und visueller Informationen, die im Unterricht sowie in der Vor- und Nachbereitung verwendet werden. Alle Informationen, die von Sehenden über das Auge wahrgenommen werden können, müssen bei Blinden vollständig, bei Sehschwachen teilweise über andere Sinnesorgane aufgenommen werden. In der Praxis ist es für sehbehinderte Studierende entscheidend, mit welchen Hilfsmitteln gearbeitet werden kann oder muss. Es gibt Personen, die mit tastbarer Blindenschrift (Braille) arbeiten, andere verwenden vergösserte Sehhilfen, Grossdruck oder Tonbänder.

In der Veranstaltung

- Achten Sie auf eine gute Beleuchtung des Veranstaltungsraums.
- Benutzen Sie möglichst kontrastreiche und etwas grössere Schriftbilder.

- Verbalisieren Sie schriftliche und visuelle Darstellungen.
- Benutzen Sie in den Aulen immer und bei Bedarf auch in anderen Räumen das Mikrofon, achten Sie auf eine gute Verständlichkeit Ihrer Aussprache.
- Vermeiden Sie visuell bezogene Aussagen (z. B. „was sie dort drüben sehen...“, etc.) und nonverbale Hinweise (z. B. Kopfnicken).
- Akzeptieren Sie den Einsatz technischer Hilfsmittel wie Fernsehlesegerät, Lupe, tastbare Vorlagen, Notebook etc.
- Erlauben Sie die Aufzeichnung der Veranstaltung (iPod, MP3-Player, etc.) falls gewünscht.
- Sehbehinderte Menschen können die recherchierte Literatur nicht „schnell“ querlesen. Unterstützen Sie Studierende mit genauen Literaturangaben.
- Geben Sie Studierenden die schriftlichen Vorlagen (Folien, Skripte etc.) nach Möglichkeit im Voraus und in geeignetem Format für Textverarbeitungsprogramme ab. Der/die Studierende kann Ihnen mitteilen, welches Format für seine/ihre Anwendungstechnik am besten geeignet ist.
- Zeigen Sie sich offen für Teamarbeit (Gruppenarbeiten mit anderen Studierenden)

Leistungsnachweise/Prüfungen

Die PHBern gewährt Studierenden mit einer Behinderung Nachteilsausgleiche. Zeigen Sie sich offen für Sonderregelungen und alternative Leistungsnachweise, falls dies aufgrund der individuellen Situation der sehbehinderten Studentin / des sehbehinderten Studenten notwendig ist

4.1.5 ...Sprachbeeinträchtigungen

Allgemeines

Bei Studierenden mit Stimm-, Artikulations- und Sprechrhythmusproblemen (z. B. Stottern) können Kommunikations- und Artikulationsschwierigkeiten auftreten. Freies Sprechen vor einer Gruppe kann, nicht nur bei sprachbehinderten Menschen, angstbesetzt sein und verlangt Selbstvertrauen (Phänomen Sprechangst). Zeigen Studierende Probleme beim Lesen oder Schreiben, könnte dies ein Hinweis auf eine Lese-Rechtschreibstörung (Legasthenie, Dyslexie) sein. Wichtig dabei ist: Menschen mit einer Lese-Rechtschreib-Störung sind nicht intelligenzgemindert.

In der Veranstaltung

- Lassen Sie den Betroffenen Zeit, bis sie ihren Beitrag und/oder ihre Antwort formuliert haben.
- Sprechen Sie wie immer, widerstehen Sie z. B. der Versuchung, Wörter oder Sätze der/des Studierenden zu vervollständigen.
- Vermeiden Sie gut gemeintes Zureden wie „nur ruhig“, „holen Sie einmal tief Luft“ oder „fangen Sie doch noch mal in Ruhe von vorne an“ etc.
- Halten Sie normalen Blickkontakt und bleiben Sie geduldig, bis die Person fertig gesprochen hat.
- Fragen Sie ruhig nach, wenn Sie etwas nicht verstanden haben. Versuchen Sie sprachbehinderten Menschen mitzuteilen, dass Sie sich für den Inhalt des Gesprochenen interessieren und nicht für die Art des Sprechens.
- Benutzen Sie technische Hilfsmittel zur Visualisierung des Gesagten.
- Lassen Sie den Studierenden inhaltliche Bestandteile der Veranstaltung schriftlich zukommen. E-Learning-Support oder Informationsforen via Mail verhindern Missverständnisse und unnötige Stresssituationen für die Betroffenen.
- Zeigen Sie sich offen für Teamarbeit (Gruppenarbeiten mit anderen Studierenden).

Leistungsnachweise/Prüfungen

Die PHBern gewährt Studierenden mit einer Behinderung Nachteilsausgleiche. Zeigen Sie sich offen für Sonderregelungen und alternative Leistungsnachweise, falls dies aufgrund der individuellen Situation der sprachbehinderten Studentin/des sprachbehinderten Studenten notwendig ist.